STADT PUCHHEIM **2018/0641**

2/01-8611 15. März 2018

BESCHLUSSVORLAGE STADTRAT

Aufbau, Finanzierung und Betrieb einer Ladesäuleninfrastruktur für E-Mobilität

Beratungsfolge

22.03.2018	Stadtrat	nicht öffentlich

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat genehmigt den von der KommEnergie GmbH in ihrem Namen gestellten Antrag auf Förderung von Ladesäuleninfrastruktur für E-Mobilität.
2. Der Stadtrat bewilligt die außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 95.000 €.
3. Die Erste Bürgermeister wird ermächtigt, alle im Rahmen des Förderbescheides bzw. dessen nachträglicher Anpassung möglichen Leistungen an einen Dienstleister auszulagern.

Vorschlagsbegründung

Anfang 2017 wurde von der Bundesregierung die „Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ verabschiedet. Diese richtet sich sowohl an öffentlich-rechtliche Körperschaften als auch an privatrechtliche Unternehmen.

Diese offene Fassung war wohl ursächlich für Missverständnisse, die bei der Beantragung von Fördermitteln entstanden sind: Die Stadt Puchheim ging ebenso wie die Gemeinde Eichenau als Gesellschafter der KommEnergie GmbH davon aus, dass die Fördermittel durch die KommEnergie GmbH *für die Gesellschaft* beantragt werden. Diese Vorstellung hatte den Hintergrund, dass die Gesellschafter eben diese Gesellschaft gegründet haben, um die Stromversorgung und alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen im Gebiet der kommunalen Gesellschafter zu übernehmen. Die Geschäftsführung der KommEnergie GmbH hingegen hatte die Diskussion um die Beantragung von Fördermitteln so verstanden, dass die Gesellschaft lediglich als Dienstleister für die Beantragung der

Fördermittel tätig werden, also den Antrag *mit Wirkung für und gegen die Kommunen* in deren Namen stellen soll.

Nunmehr liegen der Gemeinde Eichenau und der Stadt Puchheim die Fördermittelbescheide vor. Die Bescheide lauten auf die jeweilige Gebietskörperschaft und die Fördermittel können demnach auch nur von der Gebietskörperschaft in Anspruch genommen werden.

Für die Stadt Puchheim stellt sich die Situation wie folgt dar: Für die beantragten 6 Ladepunkte, davon 2 Schnellladepunkte, wurde eine Gesamtzuwendung in Höhe von 33.733,92 € gewährt. Die Kosten für die Errichtung der Ladeinfrastruktur belaufen sich gem. Förderantrag auf 92.509,32 € somit verbleibt ein im Haushaltsplan nicht enthaltener Eigenanteil der Stadt Puchheim von 58.775,40 €.
Der Bewilligungszeitraum endet am 21.09.2018. Wie bei Förderbescheiden üblich, sind die Regelungen zur Vergabe von Aufträgen zu beachten. Der Verwendungsnachweis ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu legen. Die Mindestbetriebsdauer beträgt 6 Jahre und ist über die Anmeldung bei der BNetzA zu dokumentieren. Der für den Ladevorgang erforderliche Strom ist aus erneuerbaren Energien bereit zu stellen. Zudem sind weitere technische und administrative Verpflichtungen in dem Förderbescheid enthalten. Die Ladeinfrastruktur ist steuerrechtlich ein sogenannter Betrieb gewerblicher Art. Dies zieht umsatzsteuerrechtliche und ggf. (sofern eine bestimmte Umsatzgröße überschritten wird) körperschaftssteuerrechtliche Verpflichtungen nach sich.

Aus Sicht der Verwaltung sind nachfolgende Entscheidungen durch den Stadtrat zu treffen:

- Will die Stadt die zugesprochene Förderleistung in Anspruch nehmen und sich damit zur zweckentsprechenden Verwendung verpflichten?
- Falls ja: Werden die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 92.509,32 € außerplanmäßig bereitgestellt?
- Und: Wie sollen die Abwicklung der Beschaffung und der spätere Betrieb organisiert werden?

Die Installation von Ladesäulen ist derzeit unwirtschaftlich. Sie ist aber unumgänglich, um den aus vielen Gründen sinnvollen und erforderlichen Umstieg auf E-Mobilität in einem überschaubaren Zeitraum realisieren zu können. Da der Markt diese Leistungen nicht anbietet, braucht es derzeit noch eine öffentliche initiierte Ladeinfrastruktur. Insoweit ist ein Engagement der Stadt gut vertretbar.

Es wäre allerdings auch vorstellbar, auf die zugesagten Fördermittel zu verzichten. Nur wäre dann nicht sicher, dass bei einem späteren, ggf. modifizierten Antrag tatsächlich noch Mittel aus dem Förderprogramm zu erhalten wären, weil hier eine Überzeichnung zu befürchten ist.

Aus Sicht der Verwaltung sollten daher die zugesagten Fördermittel, ergänzt um die oben benannte städtische Eigenleistung, für die Errichtung der Ladesäulen in Anspruch genommen werden. Die notwendigen Mittel können sowohl aus dem laufenden Haushalt als auch aus den Haushaltsresten au-

ßerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Ziel sollte es sein, soweit rechtlich möglich, alle mit Beschaffung, Betrieb, Überwachung und Dokumentation zusammenhängenden Aufgaben auf einen Dienstleister auszulagern.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Die notwendigen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung.

☐ Haushaltsmittel sind nicht ausreichend vorhanden, es ist eine überplanmäßige Ausgabe von € erforderlich. Deckung:

☒ Haushaltsmittel sind nicht vorhanden, es ist eine außerplanmäßige Ausgabe von 95.000 € erforderlich. Deckung: Deckungsmittel werden vor Beauftragung bereitgestellt und die Einsparungen dem Stadtrat mitgeteilt.

Fachbereich:	Städtische Immobilien, Finanzen und Beteiligungen, Kultur	Freigabe:
Bearbeiter/in:	Herr Heitmeir	